

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 30.04.2020	Nr. 18
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
28.04.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 27.04.2020 für Krzysztof Latuszek, Stelle		465
28.04.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 27.04.2020 für Herrn David Kriek, Niederlande		466
28.04.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 28.04.2020 für Herrn Vedat Uzuncelebi, Brackel		467
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>		
23.04.2020	10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)		468
	<u>Gemeinde Marxen</u>		
16.03.2020	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021		469
27.04.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021		471
	<u>Gemeinde Wenzendorf</u>		
17.03.2020	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021		472
23.04.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021		474
	<u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg</u>		
23.04.2020	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Moisburg		475

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 27.04.2020	des	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 373464
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Krzysztof Latuszek, Lüneburger Str. 10, 21435 Stelle

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 28.04.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 27.04.2020	des	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 393069
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn David Kriek, Tuinfluiterlaan 84, 3893 JS/Zeevolde/Niederlande
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 28.04.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 28.04.2020	des	Aktenzeichen: 30.1 Stf. § 3 StVG 363757
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Vedat Uzuncelebi, Hauptstraße 12, 21438 Brackel
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 28.04.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Satzungen

10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 13. Dezember 2007 über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bei der Regelabfuhr für Altanlagen
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 61,03 € |
| 2. Bei der Bedarfsentleerung
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 61,03 € |
| 3. Bei der Endabfuhr
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 61,03 € |
| 4. Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben
für einen m ³ entnommenen Abwassers | 57,88 € |
| 5. Bei erforderlicher Schlauchlänge über 60 m
Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 60 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben. | 20,00 € |
| 6. Notdienst-, Wochenend- und Feiertagszuschlag
Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben. | 200,00 € |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 9. Änderungssatzung in der Fassung vom 10.01.2019 außer Kraft.

Jesteburg, den 23.04.2020

A. V. [Signature]
Burmester
Allgemeiner Vertreter

1 . Haushaltssatzung für die Gemeinde Marxen für die Haushaltsjahre 2020-2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 16.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden

	2020	2021
im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	2.242.400 €	2.270.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.062.000 €	2.087.300 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
im Finanzhaushalt		
mit den jeweiligen Gesamtbeträgen		
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.172.500 €	2.202.400 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.946.800 €	1.953.300 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	247.500 €	1.002.500 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.085.900 €	60.900 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.550.000 €	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.600 €	80.000 €
festgesetzt.		
<i>Nachrichtlich Gesamtbetrag</i>		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.970.000 €	3.204.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.088.300 €	2.094.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2020 auf 1.550.000 € und 2021 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2020 auf 0,00 € und für 2021 auf 1.800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2020 und 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden jeweils 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. Hd.	450 v. Hd.
Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. Hd.	450 v. Hd.
2. Gewerbesteuer	450 v. Hd.	450 v. Hd.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Marxen, den 16.03.2020


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021 der Gemeinde Marxen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 30. März 2020 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-030 (2020/2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04. Mai 2020 bis 12. Mai 2020

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt, im Rathaus,

nach vorheriger Terminvereinbarung

**montags bis freitags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

und in der Gemeindeverwaltung Marxen, Kamp 25, 21439 Marxen, nach vorheriger Terminvereinbarung,

öffentlich aus.

Marxen, den 27. April 2020

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wenzendorf für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wenzendorf in der Sitzung am 17.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.666.300 Euro	2.719.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.456.200 Euro	2.530.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.548.600 Euro	2.590.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.149.400 Euro	2.199.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	718.900 Euro	500.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	770.800 Euro	1.065.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.267.500 Euro	3.090.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.920.200 Euro	3.264.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 950.000 Euro (2020) bzw. 0 Euro (2021) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

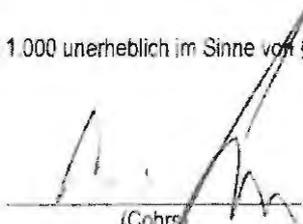
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Gemeinde Wenzendorf, den 17.03.2020


(Cohrs)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021 der Gemeinde Wenzendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04. Mai 2020 bis 22. Juni 2020

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Wenzendorf, Zum Sportplatz 7, 21279 Wenzendorf, in der Gemeindeverwaltung

nach vorheriger Terminvereinbarung,

montags

16:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Wenzendorf, den 23. April 2020

Der Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg in Moisburg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg für den Friedhof in Moisburg am 25.03.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Nutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Nutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte in Eigenpflege

- | | |
|---|----------|
| a). für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre | 500,00 € |
| b). für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre | 300,00 € |

2. Reihengrabstätte in Rasenlage oder Staudengrab

- | | |
|---|------------|
| a). für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre | 500,00 € |
| b). für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre | 300,00 € |
| c). Erstanlage und Pflegekosten - für 30 Jahre | 1.325,00 € |
| d). Erstanlage und Pflegekosten für Kindergrab - für 20 Jahre | 850,00 € |

3. Wahlgrabstätten

3.1. Wahlgrabstätte in Eigenpflege

- | | |
|---|----------|
| a). für 30 Jahre - je Grabstelle | 650,00 € |
| b). für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 22,00 € |

3.2. Wahlgrabstätte in Staudenlage

- | | |
|--|------------|
| a). für 30 Jahre - je Grabstelle | 650,00 € |
| b). Erstanlage und Pflegekosten - für 30 Jahre je Grabstelle | 1.325,00 € |
| c). für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 66,00 € |

4. Urnenreihengrabstätten

4.1. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für 25 Jahre – je Grabstelle mit Pflegekosten	650,00 €
4.2. Urnenreihengrabstätten in Staude für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage und Pflegekosten	650,00 €
4.3. Urnenreihengrabstätten unter Bäumen (Stele) für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage, Pflegekosten und Beschriftung Stele	1.450,00 €
4.4. Urnenreihengrabstätten im Rosenbeet (Stele) für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage, Pflegekosten und Beschriftung Stele	1.450,00 €

5. Urnenwahlgrabstätten

5.1. Urnenwahlgrabstätten in Eigenpflege	
a). für 25 Jahre - je Grabstelle	450,00 €
b). einmalige Verlängerung pro Jahr je Grabstelle	18,00 €
5.2. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage und Staude	
a). für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage und Pflegekosten	650,00 €
b). einmalige Verlängerung pro Jahr je Grabstelle	26,00 €
5.3. Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen (Stele)	
a). für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage, Pflegekosten und Beschriftung Stele	1.450,00 €
b). einmalige Verlängerung pro Jahr je Grabstelle	58,00 €
5.4. Urnenwahlgrabstätte im Rosenbeet (Stele)	
a). für 25 Jahre – je Grabstelle mit Erstanlage, Pflegekosten und Beschriftung Stele	1.450,00 €
b). einmalige Verlängerung pro Jahr je Grabstelle	58,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a). eine Gebühr gemäß Nummer 5. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b). eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 1
- c). für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ein Anteil pro Jahr der Gebühren nach § 6 - Gebührentarif, Nummern 2, 3, und 5 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung – Pflege- und Unterhaltungskosten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Friedhofsunterhaltungsgebühr | |
| - Errichtung von Grabmalen, Standsicherheitsprüfung,
Verwaltungsaufwendungen Friedhof | 170,00 € |
| - Verlängerung pro Jahr | 6,00 € |
2. Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:
Erfolgt durch Fremdunternehmen und wird dem Nutzungsberechtigten separat in Rechnung gestellt.

III. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungsgebühren sind in Abschnitt II – Gebühren für die Bestattung enthalten.

IV. Friedhofsgebühren für die Entfernung von Grabmalen

- | | |
|---|----------|
| 1. Abräumen von Grabmalen Einzelgrab | 140,00 € |
| 2. Abräumen von Grabmalen Familiengrab bis 1m ³ | 320,00 € |
| 3. Abräumen von Grabmalen Familiengrab > 1m ³ | 500,00 € |
| 4. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung,
Reststoffe verbleiben am Müllplatz Friedhof bei Einzelgrab | 100,00 € |
| 5. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung,
Reststoffe verbleiben am Müllplatz Friedhof bis 1m ³ | 160,00 € |
| 6. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung,
Reststoffe verbleiben am Müllplatz Friedhof > 1m ³ | 250,00 € |
| 7. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung,
incl. eigene Entsorgung der Reststoffe vom Friedhof | 0,00 € |
| 8. Müllabfuhr bei Wahl- und Reihengräbern je Bestattungsfall | 270,00 € |
| 9. Müllabfuhr bei Urnen je Bestattungsfall | 150,00 € |
| 10. Müllabfuhr und Abräumen von Gräbern, bei denen die Friedhofs-
verwaltung die Grabpflege übernommen hat
(Rasen-, Stauden-, Urnengräber je Bestattungsfall),
incl. Grabauflösung mit Grabstein | 270,00 € |
| 11. Abräumen von Schredder, eingefärbtem Schredder, Steinen.
Entsorgung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt | 300,00 € |

V. Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung nicht erhoben.

§ 7

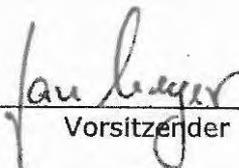
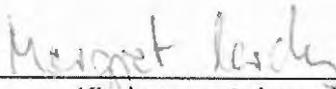
Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 22.10.2014 außer Kraft.

Moisburg, 25.03.2020

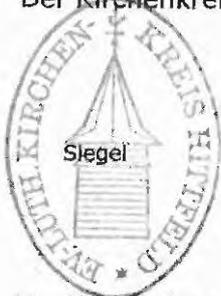
Der Kirchenvorstand:

 _____ Vorsitzender		 _____ Kirchenvorsteher
--	---	---

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, 23. APR. 2020

Der Kirchenkreisvorstand:



(als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisvorstand Hittfeld)

Veröffentlicht am _____, Amtsblatt Nr. _____